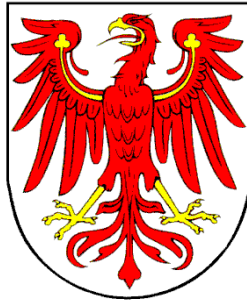


VERFASSUNGSGERICHT DES LANDES BRANDENBURG



IM NAMEN DES VOLKES

B e s c h l u s s

VfGBbg 4/24

In dem Verfassungsbeschwerdeverfahren

G.,

Beschwerdeführer,

wegen Beschlüsse des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 28. Dezember 2023
 und vom 12. Juli 2023 - 16 S 81/21 -; Urteil des Amtsgerichts Straus-
 berg vom 25. Februar 2021 - 9 C 153/20

hat das Verfassungsgericht des Landes Brandenburg

am 19. Juni 2026

durch die Verfassungsrichterinnen und Verfassungsrichter Möller, Dr. Finck
Heinrich-Reichow, Dr. Koch, Müller, Richter und Dr. Strauß

b e s c h l o s s e n :

Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.

G r ü n d e :

A.

- 1 Der Beschwerdeführer wendet sich gegen ein Urteil des Amtsgerichts Strausberg sowie gegen Beschlüsse des Landgerichts Frankfurt (Oder) über die Zurückweisung seiner gegen das amtsgerichtliche Urteil erhobenen Berufung und die Zurückweisung seiner hiergegen erhobenen Gehörsrüge in einem Zivilrechtsstreit, in dem die Rückzahlung eines Werklohns in Streit stand.

I.

- 2 Da sich die Eingangstür zum Haus des Beschwerdeführers nicht mehr öffnen ließ, vereinbarte er mit dem Beklagten einen Termin für die Türöffnung, die am 20. Januar 2020 durchgeführt werden sollte. An diesem Tag untersuchte der Beklagte des Ausgangsverfahrens die defekte Eingangstür und öffnete diese. Anschließend tauschte er das defekte Schloss aus. Das dem Beschwerdeführer am selben Tag vorgelegte Auftragsformular des Beklagten bezifferte die Kosten der vorgenommenen Arbeiten auf einen Betrag von insgesamt 1.502,84 Euro. Der Beschwerdeführer unterzeichnete dieses Formular unter den Punkten „Auftragserteilung/Bestätigung/Erlaubnis“ und „Abnahmeprotokoll“ und zahlte insgesamt 1.510,00 Euro in bar an den Beklagten.
- 3 1. Mit anwaltlichem Schreiben vom 31. Juli 2020 forderte der Beschwerdeführer den Beklagten erfolglos zur Rückzahlung des gezahlten Betrags auf. Hierdurch entstanden ihm vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 249,40 Euro.
- 4 2. Die von dem Beschwerdeführer über seinen damaligen Prozessbevollmächtigten beim Amtsgericht Strausberg erhobene Klage, mit der er den Beklagten auf Rückzahlung der gezahlten 1.510,00 Euro und Erstattung verauslagter Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 249,40 Euro zuzüglich Zinsen in Anspruch nahm, hatte nur in geringem Umfang Erfolg. Das Amtsgericht Strausberg verurteilte den Beklagten, an den Beschwerdeführer 7,16 Euro nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 30. Oktober 2020 zu zahlen, und wies die Klage im Übrigen ab (Urteil vom 25. Februar 2021 - 9 C 153/20).
- 5 Der Beschwerdeführer habe gegen den Beklagten einen Anspruch auf Rückzahlung in Höhe von 7,16 Euro aus § 812 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 Bürgerliches Gesetzbuch

(BGB). In Höhe dieses Betrags sei die von dem Beschwerdeführer an den Beklagten geleistete Zahlung in Höhe von 1.510,00 Euro ohne Rechtsgrund erfolgt. Ein darüberhinausgehender Rückerstattungsanspruch stehe dem Beschwerdeführer nicht zu. Er habe mit dem Beklagten einen Werkvertrag abgeschlossen, der weder gemäß § 138 BGB noch gemäß § 142 BGB nichtig gewesen sei. Dieser Vertrag habe den Beklagten verpflichtet, das defekte Türschloss des Beschwerdeführers auszubauen und eine Mehrfachverriegelung einzubauen. Für den Beschwerdeführer habe sich aus dem Vertrag die Verpflichtung ergeben, eine Vergütung in Höhe von 1.502,84 Euro für die erbrachten Arbeiten zu zahlen.

- 6 3. Der Beschwerdeführer legte gegen das Urteil des Amtsgerichts Strausberg Berufung ein.
- 7 In der (mit der Verfassungsbeschwerde vorgelegten) Berufungsbegründung ließ er vortragen, das Amtsgericht sei zu Unrecht davon ausgegangen, zwischen den Parteien sei der Einbau einer Mehrfachverriegelung gegen eine Vergütung in Höhe von 1.502,84 Euro werkvertraglich vereinbart worden. Soweit das Amtsgericht dies damit begründet habe, dass die Unterschrift des Beschwerdeführers auf dem ihm vorgelegten Auftragsformular die Vermutung nach § 440 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) begründe, dass ihr Inhalt seinem Willen entsprochen habe, gehe dies fehl. Das Amtsgericht habe übersehen, dass die Beweisregel des § 416 ZPO nur eingreife, wenn die vom Beweisführer beigebrachte Privaturkunde echt sei. Der Beschwerdeführer habe die Echtheit des in Rede stehenden Formulars indes bestritten. Er habe geltend gemacht, dass die in diesem Formular über seiner Unterschrift stehende handschriftliche Eintragung „Kostenvorschlag“ ebenso wie die handschriftlichen Eintragungen zu den vereinbarten Leistungen weder von ihm selbst stammten, noch mit seinem Willen dort stünden. Sei die Echtheit von Privaturkunden bestritten, bedürfe es des Beweises nach § 440 Abs. 1 ZPO. Überdies habe das Amtsgericht näher prüfen müssen, ob es sich bei dem vermeintlichen Original des Kostenvoranschlags, das der Beklagte in der mündlichen Verhandlung vorgelegt habe, um eine Fälschung gehandelt habe. Selbst wenn man mit dem Amtsgericht davon ausginge, dass der Einbau einer Mehrfachverriegelung zum Preis von 800,00 Euro vereinbart gewesen sei, beweise dies nicht, dass diese Leistung auch tatsächlich erbracht worden sei. Der Beschwerdeführer habe hierzu vorgebracht, dass ein Austausch einer Mehrfachverriegelung nicht erfolgt sei und hierfür Beweis angeboten. Die Beweislast sei damit auf den Beklagten übergegangen, der sich hierzu nicht geäußert habe. Diese Be-

weisantritte habe das Amtsgericht ignoriert und ihm damit gezielt die Möglichkeit genommen, die Echtheit des Kostenvoranschlags zu widerlegen.

- 8 Das Amtsgericht habe außerdem verkannt, dass das Rechtsgeschäft insgesamt gemäß § 138 Abs. 1 BGB nichtig gewesen sei, sodass er die gezahlte Vergütung in voller Höhe zurückverlangen könne. Für die Tatsache, dass der gezahlte Betrag sittenwidrig hoch gewesen sei, habe er Beweis durch Vorlage der Preisempfehlungen des Bundesverbands Metallhandwerk und durch Einholung eines Sachverständigen-gutachtens angeboten. Auf diese Beweisantritte sei das Amtsgericht nicht eingegan-gen. Überdies fehle eine Auseinandersetzung mit der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, wonach das Ausgesperrt-Sein aus der eigenen Wohnung re-gelmäßig eine Zwangslage im Sinne des Wuchertatbestands begründe. Auf dieser Grundlage habe das Amtsgericht die Sittenwidrigkeit der Vereinbarung jedenfalls unter dem Gesichtspunkt bejahen müssen, dass der Beklagte eine Zwangslage des Beschwerdeführers ausgenutzt habe.
- 9 Das Amtsgericht habe schließlich zu Unrecht verneint, dass der Beklagte den Be-schwerdeführer gemäß § 123 Abs. 1 BGB arglistig getäuscht habe mittels irreführen-der Google-Bewertungen seiner Mitarbeiter über sein Unternehmen. Diese Täu-schung sei ursächlich für die zum Vertragsschluss führende Willenserklärung des Beschwerdeführers gewesen.
- 10 4. Mit (ebenfalls mit der Verfassungsbeschwerde vorgelegtem) Beschluss vom 18. April 2023 (16 S 81/21) teilte das Landgericht Frankfurt (Oder) dem Beschwerde-führer mit, dass es beabsichtige, die Berufung gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzu-weisen. Die Auffassung der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer durch den zwi-schen den Parteien geschlossenen Werkvertrag zur Zahlung von 1.502,84 Euro ver-pflichtet gewesen sei, werde geteilt. Auch unter Berücksichtigung aller mit der Beru-fung vorgebrachter Umstände sei von einem (wirksamen) Vertragsschluss auszuge-hen, der sich auf den Ausbau eines Türschlosses und den Einbau einer Dreifachver-riegelung bezogen habe. Zu den hiergegen in der Berufungsbegründung vorgebrach-ten Einwendungen führte das Landgericht Folgendes aus:
- 11 Die mit „Kostenvoranschlag“ überschriebene Privaturkunde erbringe nach § 416 ZPO den Beweis der entsprechenden Erklärung durch den Beschwerdeführer. Soweit die Echtheit der Urkunde im Sinne von § 440 Abs. 1 ZPO wegen des Bestreitens des bei Unterschriftleistung vorhandenen Inhalts zu beweisen sei, habe der über der Unter-

schrift stehende Text die insoweit hinreichende Vermutung der Richtigkeit für sich. Den Beweis der nachträglichen Verfälschung habe der Beschwerdeführer nicht geführt. Zwar könne das Gericht nach § 286 ZPO die Überzeugung gewinnen, dass der Text der Urkunde nicht dem Willen des Unterzeichners entspreche. Jedoch erfüllten die vorgetragenen Fallumstände nicht das hinreichende Beweismaß des Vollbeweises. Es gebe keine allgemeine Lebenserfahrung, die es als ausgeschlossen erscheinen lasse, dass eine Partei in der Situation des Beschwerdeführers eine aufwendigere, qualitativ hochwertigere Ausführung wünsche. Die Frage der tatsächlichen Ausführung sei nicht von Relevanz. Es sei nicht anzunehmen, dass der Beschwerdeführer ein vollständig unausgefülltes Schriftstück unterzeichnet habe, zumal der Beschwerdeführer nach eigenen Angaben die vollständig ausgefüllte Rechnung eigenhändig unterzeichnet habe.

- 12 Der zwischen den Parteien zustande gekommene Werkvertrag sei auch nicht nichtig gewesen. Der Beschwerdeführer habe ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung i.S.v. § 138 BGB nicht hinreichend substantiiert dargelegt. Die von ihm vorgelegten rund zehn Jahre alten Preisempfehlungen böten keine ausreichende Tatsachengrundlage für die Durchführung einer Beweiserhebung.
- 13 Der Beschwerdeführer habe die vertragliche Vereinbarung zudem nicht wirksam nach § 123 Abs. 1 BGB angefochten. Die von Mitarbeitern des Beklagten vorgenommenen Bewertungen hätten den Beschwerdeführer nicht im Sinne des Gesetzes durch Täuschung zur Abgabe einer Willenserklärung bestimmt. Die Täuschung müsse sich auf objektiv nachvollziehbare Angaben beziehen. Dass die beanstandeten Bewertungen mehr als ein subjektives Werturteil der Rezensenten zum Ausdruck gebracht hätten, sei nicht ersichtlich.
- 14 Auch sei nicht erkennbar, dass die Vereinbarung auf einer widerrechtlichen Drohung des Beklagten nach § 123 Abs. 1 BGB beruht habe. Die - streitige - Erklärung des Beklagten, dass der Einbau des Schließzylinders erst bei Akzeptanz des Rechnungsbetrags erfolge, habe keine Drucksituation im Sinne des Gesetzes begründet. Aus der vom Beschwerdeführer angeführten Rechtsprechung folge nichts anderes. Soweit der Bundesgerichtshof entschieden habe, dass das Ausgesperrt-Sein aus der eigenen Wohnung eine eilige Ausnahmesituation begründen könne, sei dies auf die vorliegende Fallgestaltung nicht übertragbar, da der Beschwerdeführer die Türöffnung für einen Zeitpunkt beauftragt habe, als der Defekt bereits mehrere Tage be-

standen habe, und er selbst angegeben habe, dass es sich nicht um eine Notöffnung gehandelt habe. Seine Behauptung, es sei kein anderer Dienst erreichbar gewesen, entbehre einer entsprechenden Tatsachengrundlage und sei letztlich ins Blaue aufgestellt. Überdies fehle es an einem Kausalzusammenhang zwischen der Notwendigkeit des Wiederverschlusses der Tür und der Unterzeichnung des zur Beauftragung führenden Dokuments, die schon vorher erfolgt sei.

- 15 Auf die Frage, welches Türschloss der Beklagte eingebaut habe, komme es nicht an, da der Beschwerdeführer keine Anfechtung wegen einer hierauf bezogenen Täuschung erklärt habe.
- 16 5. Der Beschwerdeführer gab mit (im Verfassungsbeschwerdeverfahren nicht vorgelegtem) Schriftsatz vom 3. Mai 2023 eine Gegenerklärung zu dem Hinweisbeschluss des Landgerichts ab.
- 17 6. Mit (der Verfassungsbeschwerde beigefügtem) Beschluss vom 12. Juli 2023 (16 S 81/21) wies das Landgericht Frankfurt (Oder) die Berufung des Beschwerdeführers gegen das Urteil des Amtsgerichts Strausberg vom 25. Februar 2021 zurück.
- 18 Zur Begründung verwies es auf den Hinweisbeschluss vom 18. April 2023; die Ausführungen in der Gegenerklärung des Beschwerdeführers hätten keinen Anlass für Änderungen gegeben. Ein auffälliges Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung sei weiterhin nicht hinreichend dargelegt. Zwar seien Preislisten eines Fachverbands für die Ermittlung marktüblicher Preise grundsätzlich geeignet. Dies gelte jedoch nicht für annähernd zehn Jahre alte Preisaufstellungen; diese seien ungeeignet, das im Jahr 2020 Marktübliche abzubilden. Darin liege auch kein „Verstoß“ gegen obergerichtliche Rechtsprechung. Soweit der Bundesgerichtshof für die Beurteilung einer wucherischen Preisgestaltung auf Empfehlungen des Bundesverbandes Metall-Vereinigung Deutscher Metallhandwerke aus dem Jahr 2011 abgestellt habe (Urteil vom 16. Januar 2020 - 1 StR 113/19), sei zu berücksichtigen, dass die von ihm zu beurteilenden Tathandlungen bis in das Jahr 2008 zurückgereicht hätten. Der Beschwerdeführer habe auch im zweiten Rechtszug nicht zur Marktüblichkeit vorgetragen; die Berücksichtigung inflationsbedingter Preissteigerungen habe er lediglich behauptet.
- 19 Das Gericht gehe weiterhin davon aus, dass eine zur Anfechtung gemäß § 123 BGB berechtigende Zwangslage nicht vorgelegen habe. Die konkrete Situation des Be-

schwerdeführers sei mit dem Ausgesperrt-Sein aus der eigenen Wohnung nicht annähernd vergleichbar gewesen. Dass es ihm möglich gewesen wäre, der fehlenden Verschließbarkeit der Räume anderweitig abzuhelpen, habe der insoweit darlegungsbelastete Beschwerdeführer nicht widerlegt. Der Verweis darauf, dass andere Gerichtsverfahren angeblich anders verliefen, könne qualifizierten Vortrag nicht ersetzen.

- 20 7. Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 27. Juli 2023 (im Verfassungsbeschwerdeverfahren vorgelegt) erhob der Beschwerdeführer Anhörungsrüge nach § 321a ZPO gegen den seine Berufung zurückweisenden Beschluss des Landgerichts.
- 21 Zur Begründung ließ er vortragen, das Landgericht habe ebenso wie die Vorinstanz zahlreiche Beweisantritte des Beschwerdeführers nicht berücksichtigt. So habe er unter Beweisantritt durch Zeugenbeweis und Sachverständigengutachten vorgetragen, dass lediglich ein Zahnrad im Schlosskasten defekt gewesen und der Einbau einer neuen Mehrfachverriegelung demnach weder notwendig gewesen noch tatsächlich erfolgt sei. Die Fachgerichte hätten den Vortrag des Beschwerdeführers ignoriert und zugleich verkannt, da es dem Beklagten oblegen hätte, den Austausch einer Mehrfachverriegelung darzulegen.
- 22 Soweit die Gerichte in beiden Instanzen auf die Beweiskraft der mit „Kostenvoranschlag“ überschriebenen Privaturkunde abgestellt hätten, habe der Beschwerdeführer in hinreichendem Umfang äußere Umstände benannt und Beweis angeboten, um diese Beweiskraft zu erschüttern. In erster Instanz sei unstrittig gewesen, dass der Beschwerdeführer erst am späten Nachmittag etwas unterschrieben habe, als der Beklagte zum Einbau des Schlosskastens zurückgekehrt sei. Dennoch seien sowohl das Amts- als auch das Landgericht davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer den Kostenvoranschlag um 13:42 Uhr unterschrieben habe. Damit sei unstrittiger Vortrag vorhanden, der geeignet sei, die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Urkunde zu entkräften; dies begründe die Notwendigkeit, die angebotenen Beweise zu erheben.
- 23 Die Auffassung des Landgerichts, dass Preisempfehlungen aus dem Jahr 2011 keine Marktüblichkeit im Jahr 2020 vermitteln könnten, sei willkürlich. Es gebe keine Regel, wonach Preisempfehlungen eines Fachverbands allein durch Zeitablauf keinen Anknüpfungspunkt mehr böten, um die Marktüblichkeit von Entgelten zu bestimmen. Bei den inflationsbedingten Preissteigerungen handele es sich um offenkundige Tat-

sachen im Sinne von § 291 ZPO, die keines Beweises bedurft hätten. Das Gericht habe diese Preissteigerungen selbst errechnen müssen. Zumindest habe es den Beschwerdeführer darauf hinweisen müssen, dass weiterer Vortrag erforderlich sei.

- 24 Gerügt werde die Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör und Gleichheit vor Gericht in seiner Ausprägung als Willkürverbot aus Art. 52 Abs. 3 Verfassung des Landes Brandenburg (LV), sowie des Anspruchs auf ein faires Verfahren aus Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV. Von einem Verstoß gegen Art. 52 Abs. 3 LV sei dann auszugehen, wenn eine Entscheidung unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt vertretbar sei und sich deshalb der Schluss aufdränge, dass sie auf sachfremden Erwägungen beruhe. Dies sei hier der Fall. Als Verletzung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz sei zu werten, dass das Landgericht seine Berufung durch Beschluss zurückgewiesen habe, ohne sich mit dem Vorliegen von Divergenz und der Möglichkeit einer Zulassung nach § 511 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Alt. 3 ZPO auseinanderzusetzen.
- 25 Die Verletzungen des rechtlichen Gehörs seien entscheidungserheblich gewesen. Dafür sei ausreichend, dass nicht ausgeschlossen erscheine, dass das Gericht bei Berücksichtigung des übergangenen Vorbringens anders entschieden hätte.
- 26 8. Mit (der Verfassungsbeschwerde beigefügtem) Beschluss vom 28. Dezember 2023 wies das Landgericht Frankfurt (Oder) die Anhörungsrüge zurück.
- 27 Ein Gehörsverstoß liege nicht vor. Der Beschwerdeführer habe zur Frage der Sittenwidrigkeit der vom Beklagten geforderten Preise keinen Vortrag geleistet, der zu einer Beweisaufnahme habe führen können. Dass sich Material- und Montagekosten für Schlüsseldienste lediglich im Maßstab der Inflationsrate verteuern würden, sei keine offenkundige Tatsache. Damit seien die Preisempfehlungen aus dem Jahr 2011 auch unter Berücksichtigung der Inflationsrate nicht geeignet, das marktübliche Entgelt für die erhaltene Vertragsleistung hinreichend darzulegen. Das Landgericht sei auch nicht von der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs abgewichen, weshalb die Zulassung der Revision nicht geboten gewesen sei. Eines nochmaligen Hinweises, dass der Sachvortrag des Beschwerdeführers zur Darlegung marktüblicher Entgelte nicht ausreiche, habe es nicht bedurft, auch nicht aufgrund des nicht von Tatsachenvortrag unterlegten Rechtsprechungszitats. Im Übrigen sei in der Rügeschrift nicht dargetan, was der Beschwerdeführer ohne Verkürzung des rechtlichen Gehörs vorgetragen haben würde.

- 28 Vorbringen des Beschwerdeführers bezüglich des Zeitpunkts der Erteilung des schriftlichen Auftrags sei nicht übergangen worden. Entgegen seinem Vortrag sei ein Vertragsschluss erst am späten Nachmittag im ersten Rechtszug nicht unstreitig festgestellt worden. Vielmehr enthielten die Urteilsgründe des Amtsgerichts die tatbestandliche Feststellung, dass die Unterzeichnung des Formulars um 13:42 Uhr erfolgt sei; an diese Feststellung sei das Landgericht nach § 314 ZPO gebunden gewesen.
- 29 Das Landgericht habe die Beweisantritte des Beschwerdeführers zum Zustand des ausgetauschten Schlosses und zum Umfang der Reparaturarbeiten nicht ungerechtfertigt übergangen. In seinen Beschlüssen vom 18. April 2023 und 12. Juli 2023 habe es insoweit dargelegt, dass dem unter Beweis gestellten Vortrag keine Entscheidungsrelevanz zukomme.
- 30 Auf die erneut vorgetragenen Rechtsansichten des Beschwerdeführers sei nicht weiter einzugehen. Die Anhörungsrüge sei kein Behelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung.
- 31 Dieser Beschluss ist dem Beschwerdeführer nach eigenen Angaben am 5. Januar 2024 zugestellt worden.

II.

- 32 Am 29. Februar 2024 hat der Beschwerdeführer Verfassungsbeschwerde „gegen den Beschluss des Landgerichts Frankfurt (Oder) [...] vom 28. Dezember 2023“ erhoben, mit der er eine Verletzung seiner Rechte auf rechtliches Gehör (Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV, auf effektiven Rechtsschutz und ein faires Verfahren (Art. 52 Abs. 4 Alt. 1 LV) und auf Gleichheit vor Gericht in der Ausgestaltung des Willkürverbots (Art. 52 Abs. 3 Alt. 1 LV) rügt.
- 33 Der Rechtsweg sei durch die Gehörsrüge erschöpft. Der hierzu ergangene Beschluss des Landgerichts sei am 5. Januar 2024 zugestellt worden und dieses Datum somit bestimmend für die Zwei-Monats-Frist der Verfassungsbeschwerde.
- 34 Mögliche Fehler des damaligen Prozessbevollmächtigten bei der Erhebung der Anhörungsrüge dürften nicht zu seinen Lasten gehen. Das Verfassungsgericht solle die mit der Verfassungsbeschwerde bemängelten Gehörsrügen deshalb auch dann be-

achten, wenn sie in der Rügescrift vom 27. Juli 2023 nicht aufgeführt gewesen seien. Von dem Grundsatz, dass alle Gehörsverstöße auch bei der fachgerichtlichen Anhörungsrüge anzubringen seien, solle insoweit abgesehen werden.

- 35 Zu den gerügten Grundrechtsverletzungen führt die Beschwerdeschrift unter wiederholter Bezugnahme auf die Schriftsätze seines Prozessbevollmächtigten im fachgerichtlichen Verfahren Folgendes aus:
- 36 1. Als Verletzung des rechtlichen Gehörs aus Art. 52 Abs. 3 Alt. 2 LV sei zu werten, dass angebotene Beweismittel weder vom Amts- noch vom Landgericht erhoben worden seien, wodurch gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 12. Mai 2021 - XII ZR 152/19) verstoßen worden sei. Hierzu verweist die Beschwerdeschrift auf die Replik vom 3. Mai 2023 zum Hinweisbeschluss des Landgerichts. Die benannten Zeugen hätten ausgesagt, dass der Schloss-Zylinder durchgedreht habe, dass es keinen schriftlichen Kostenvoranschlag gegeben habe, dass der Monteur des Beklagten den Beschwerdeführer vor dem Einbau des Schlosskastens zur Hingabe des Geldes genötigt habe, da ansonsten kein Einbau erfolgt wäre, sowie dass nur die günstige Form der Reparatur gewollt gewesen sei. Der angebotene Augenschein würde ergeben haben, dass das defekte Zahnrad die einzige Ursache für den Defekt gewesen sei und keinen Ersatz durch eine Mehrfachverriegelung erfordert habe. Die Ablehnung des Amtsgerichts, ein Sachverständigengutachten zur Klärung der tatsächlich durchgeführten Arbeiten und zur sittenwidrigen Höhe des Rechnungsbetrags einzuholen, beruhe auf logischen Denkfehlern und willkürlich übertriebenen Anforderungen. Das Sachverständigengutachten würde ergeben haben, dass die Mehrfachverriegelung nicht neu gewesen und somit nicht ausgetauscht worden sei und es sich um das vom Kläger angegebene Modell gehandelt habe.
- 37 Das rechtliche Gehör sei weiter dadurch verletzt worden, dass das Landgericht sein Vorbringen sowohl bei der Zurückweisung der Berufung als auch in seinem Beschluss über die Gehörsrüge ignoriert habe. Dies betreffe den Vortrag, dass nur der Schlosskasten defekt gewesen sei, eine Mehrfachverriegelung unter 200,00 Euro koste, der Beklagte eine Zwangslage des Beschwerdeführers ausgenutzt habe, zum Vorliegen einer arglistigen Täuschung sowie dazu, dass am Telefon ursprünglich ein Preis von 40,00 Euro je Stunde genannt worden sei, der Austausch einer Mehrfachverriegelung weder notwendig gewesen noch tatsächlich erfolgt sei, die Mehrfachver-

riegelung nicht im Beklagten-Webshop vorhanden gewesen sei und er, der Beschwerdeführer, nach eigenen Angaben nur zwei Unterschriften geleistet habe.

- 38 Die Behauptung im Beschluss über die Anhörungsrüge, dass er das Formular des Beklagten bereits um 13:42 Uhr unterschrieben habe, sei zweifelhaft bzw. streitig. Die Beschwerdeschrift nimmt hierzu Bezug auf Schriftsätze der Prozessbevollmächtigten des Beschwerdeführers, darunter die Angabe in der Berufungsbegründungsschrift, wonach der Beschwerdeführer erst am späten Nachmittag etwas unterschrieben habe. Zu der vom Landgericht angegebenen Uhrzeit sei ein Telefonat mit dem Beklagten erfolgt.
- 39 Weiter habe das Landgericht die - aus seiner Sicht - offenkundigen Täuschungen durch Mitarbeiterinnen des Beklagten unberücksichtigt gelassen, die sowohl durch positives Tun als auch durch Verschweigen begangen worden seien. Mit dem Fehlurteil des Amtsgerichts und der Berufungs-Zurückweisung durch das Landgericht hätten beide Instanzen den Nachweis der Nichtigkeit des Vertrags wegen arglistiger Täuschung und Betrug und / oder Wuchers unterbunden. Hinsichtlich des Wuchers verweist die Beschwerdeschrift auf die Rügeschrift vom 27. Juli 2023.
- 40 Auf dieses Dokument verweist die Beschwerdeschrift auch hinsichtlich des weiteren Vorbringens, das Landgericht hätte seinen Hinweis- bzw. Zurückweisungsbeschluss nicht erlassen dürfen, ohne nach § 139 Abs. 1 ZPO auch darauf hinzuweisen, dass es weiteren Vortrags für die Berechnung der inflationsbedingten Preissteigerung bedürfe.
- 41 2. Hinsichtlich der gerügten Verletzung effektiven Rechtsschutzes (Art. 52 Abs. 4 Alt. 1 LV) verweist der Beschwerdeführer zum einen auf die - seinem Dafürhalten nach überlange - Verfahrensdauer. Zum anderen rügt er, dass die Berufungszurückweisung mit Beschluss anstatt eines Urteils bei Divergenz und die damit verhinderte Möglichkeit einer Revision höhere Rechtsprechung missachte; zur näheren Begründung verweist er auf die Rügeschrift vom 27. Juli 2023.
- 42 3. Die fehlende Berücksichtigung seiner Beweisantritte begründe zugleich eine Verletzung seines Rechts auf ein faires Verfahren nach Art. 52 Abs. 4 Satz 1 LV.
- 43 4. Eine Verletzung des Rechts auf Gleichheit vor Gericht in seiner Ausprägung als Willkürverbot nach § 52 Abs. 3 Alt. 1 LV stelle es schließlich dar, dass das Landgericht die Preisempfehlungen des Bundesverbands Metall als ungeeignet für die Beur-

teilung der angemessenen Preise erachtet habe. Seine Begründung, diese seien zu alt, sei willkürlich. Die Willkür sei darin zu sehen, dass geeignete Beweismittel nicht erhoben worden seien, während das mutmaßlich gefälschte Beweismittel des Kostenvoranschlags als unumstößlich anerkannt worden sei.

B.

I.

- 44 Die Verfassungsbeschwerde ist dahin auszulegen, dass sich die Angriffe des Beschwerdeführers auch gegen das Urteil des Amtsgerichts Strausberg vom 25. Februar 2021 und den die hiergegen erhobene Berufung zurückweisenden Beschluss des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 12. Juli 2023 richten. Zwar nennt der Beschwerdeführer als Angriffsgegenstand ausdrücklich nur den im Anhörungsrügeverfahren ergangenen Beschluss des Landgerichts Frankfurt (Oder) vom 28. Dezember 2023. Ausweislich der Begründung seiner Verfassungsbeschwerde wendet er sich aber vor allem gegen die Sachentscheidungen des Landgerichts und des Amtsgerichts, weshalb diese ebenfalls den Angriffsgegenstand bilden.

II.

- 45 Die so verstandene Verfassungsbeschwerde ist nach § 21 Satz 1 Verfassungsgerichtsgesetz Brandenburg (VerfGGBbg) zu verwerfen. Sie ist insgesamt unzulässig.
- 46 1. Die Verfassungsbeschwerde ist, soweit mit ihr der Beschluss des Landgerichts vom 28. Dezember 2023 (16 S 81/21) über die Zurückweisung der Anhörungsrüge angegriffen wird, wegen fehlenden Rechtsschutzinteresses unzulässig. Es entspricht ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichts, dass Anhörungsrügen zurückweisende gerichtliche Entscheidungen mangels Rechtsschutzbedürfnisses grundsätzlich nicht selbständig mit der Verfassungsbeschwerde angegriffen werden können, weil sie keine eigenständige Beschwer schaffen. (vgl. nur Beschluss vom 21. Februar 2025 - VfGBbg 12/23 -, Rn. 27 m.w.N., juris). Ein schutzwürdiges Interesse an einer - zusätzlichen - verfassungsgerichtlichen Überprüfung der Gehörsrügeentscheidung ist deshalb nur im Ausnahmefall anzuerkennen, wenn sich die verfassungsrechtliche Rüge nicht auf die inhaltliche Überprüfung des Gehörsverstoßes richtet, der bereits Gegenstand der Anhörungsrüge selbst gewesen ist, sondern den

Zugang zum Anhörungsrügeverfahren betrifft (vgl. hierzu Beschlüsse vom 12. Mai 2023 - VfGBbg 9/21 -, Rn. 54, und vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, Rn. 21 f., juris). Ein solcher oder damit vergleichbarer Sachverhalt ist weder vorgetragen noch ersichtlich.

- 47 2. Der gegen das Urteil des Amtsgerichts Strausberg vom 25. November 2021 gerichteten Verfassungsbeschwerde fehlt ebenfalls das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Auf die Berufung des Beschwerdeführers hin hat das Landgericht Frankfurt(Oder) als zweite - wenn auch eingeschränkte - Tatsacheninstanz (vgl. § 529 Abs. 1 ZPO; BGH, Beschluss vom 8. August 2023 - VIII ZR 20/23 -, Rn. 15, juris) eine vollumfängliche Sachentscheidung getroffen. Die Entscheidung des Amtsgerichts hat es dabei ganz überwiegend bestätigt, womit prozessuale Überholung eingetreten ist (vgl. Beschlüsse vom 21. Juni 2019 - VfGBbg 30/18 -, Rn. 18, und vom 16. März 2018 - VfGBbg 56/16 -, Rn. 19, m.w.N., juris; BVerfG, Beschlüsse vom 19. Juni 2023 - 1 BvR 929/23 -, Rn. 12, und vom 10. April 2024 - 1 BvR 1031/20 -, Rn. 25, juris). Ein ausnahmsweise fortbestehendes Rechtsschutzbedürfnis gegen das erstinstanzliche Urteil ist nicht dargelegt.
- 48 3. Soweit sich die Verfassungsbeschwerde gegen den Beschluss über die Zurückweisung der Berufung vom 12. Juli 2023 richtet, ist sie ebenfalls unzulässig, da sie den gesetzlichen Begründungsanforderungen der § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGGBbg nicht genügt.
- 49 3.1 Notwendig ist hiernach eine Begründung, welche schlüssig die mögliche Verletzung des geltend gemachten Grundrechts des Beschwerdeführers aufzeigt. Sie muss umfassend und aus sich heraus verständlich sein. Mit der Begründung müssen der entscheidungserhebliche Sachverhalt und die wesentlichen rechtlichen Erwägungen nachvollziehbar dargelegt werden, um dem Verfassungsgericht eine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem geltend gemachten Begehren zu ermöglichen (st. Rspr., siehe zuletzt Beschlüsse vom 20. Juni 2025 - VfGBbg 19/25 -, Rn. 16 m.w.N., und vom 21. November 2025 - VfGBbg 43/24 -, Rn. 18, juris). Dabei obliegt es dem Beschwerdeführer auch, dem Verfassungsgericht alle Gesichtspunkte zu unterbreiten, die für die Beurteilung der Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde maßgeblich sind (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 21. Februar 2025 - VfGBbg 12/23 -, Rn. 29 m.w.N., vom 16. Juni 2023 - VfGBbg 16/23 -, Rn. 5, und vom 11. Dezember 2020 - VfGBbg 84/20 -, Rn. 9, juris). Dazu zählt die Einhaltung des Grundsatzes der

Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde (vgl. Beschlüsse vom 21. Februar 2025 - VfGBbg 12/23 -, Rn. 33 m.w.N., vom 20. Mai 2021 - VfGBbg 61/19 -, Rn. 20, und vom 13. Dezember 2019 - VfGBbg 68/18 -, Rn. 27 ff. m.w.N., juris; vgl. auch BayVerfGH, Entscheidung vom 9. September 2020 - Vf. 75-VI-19 -, Rn. 24, juris).

- 50 In formaler Hinsicht ist erforderlich, dass die angegriffenen Entscheidungen sowie die zugrundeliegenden Rechtsschutzanträge und andere Dokumente, ohne deren Kenntnis sich nicht beurteilen lässt, ob die Verfassungsbeschwerde zulässig und begründet ist, vorzulegen oder wenigstens durch inhaltliche Wiedergabe zur Kenntnis zu bringen sind (vgl. Beschlüsse vom 21. November 2025 - VfGBbg 43/24 -, Rn. 18, vom 20. Juni 2025 - VfGBbg 19/25 -, Rn. 16, vom 16. Juni 2023 - VfGBbg 16/23 -, Rn. 5, und vom 11. Dezember 2020 - VfGBbg 84/20 -, Rn. 11, juris).
- 51 Richtet sich die Verfassungsbeschwerde gegen eine gerichtliche Entscheidung, bedarf es zudem einer argumentativen Auseinandersetzung mit der angegriffenen Entscheidung und ihrer konkreten Begründung. Dabei ist auch darzulegen, inwieweit das bezeichnete Grundrecht durch die angegriffene Entscheidung verletzt sein soll und mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen sie kollidiert (st. Rspr., vgl. Beschlüsse vom 21. November 2025 - VfGBbg 43/24 -, Rn. 18, vom 16. Dezember 2022 - VfGBbg 76/20 -, Rn. 27, vom 21. Januar 2022 - VfGBbg 57/21 -, Rn. 35, und vom 19. Februar 2021 - VfGBbg 28/20 -, Rn. 9, juris).
- 52 3.2 Dies leistet die Verfassungsbeschwerde nicht. Aufgrund des Vortrags des Beschwerdeführers und der von ihm vorgelegten Unterlagen ist das Verfassungsgericht schon nicht in der Lage zu überprüfen, ob er den in § 45 Abs. 2 Satz 1 VerfGBbg verankerten Grundsatz der Subsidiarität gewahrt hat.
- 53 3.2.1 Nach diesem Grundsatz hat ein Beschwerdeführer vor Anrufung des Verfassungsgerichts den Rechtsweg zu erschöpfen und darüber hinaus alle nach Lage der Sache verfügbaren prozessualen Möglichkeiten zu ergreifen, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung in dem unmittelbar mit ihr zusammenhängenden sachnächsten Verfahren zu verhindern oder zu beseitigen (st. Rspr., vgl. etwa Beschlüsse vom 21. November 2025 - VfGBbg 43/24 -, Rn. 27 m.w.N., und vom 15. November 2024 - VfGBbg 3/22 -, Rn. 20, juris). Dazu gehört unter dem Aspekt der materiellen Subsidiarität auch, dass der Beschwerdeführer bereits im jeweiligen fachgerichtlichen Rechtsschutzverfahren alle aus seiner Sicht für die Grundrechtsverletzung maßgeblichen Umstände und verfassungsrechtlich relevanten Aspekte

aufzeigt, um so dem Fachgericht Gelegenheit zu geben, eine Überprüfung auch insoweit vorzunehmen (vgl. Beschlüsse vom 19. Mai 2017 - VfGBbg 1/16 -, Rn. 10, und vom 18. Oktober 2007 - VfGBbg 11/07 EA -, Rn. 27, juris). Dem ist nicht genügt, wenn erst später mit der Verfassungsbeschwerde aufgeworfene verfassungsrechtliche Implikationen im fachgerichtlichen Verfahren nicht problematisiert werden (vgl. Beschlüsse vom 16. Dezember 2022 - VfGBbg 76/21 -, Rn. 16, und vom 24. März 2017 - VfGBbg 68/15 -, Rn. 17, juris, vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 23. Mai 2023 - 1 BvR 2124/21 -, juris).

- 54 3.2.2 Dass der Beschwerdeführer dem genügt hätte, legt die Verfassungsbeschwerde nicht dar. Sie beschränkt sich insoweit auf den Hinweis, dass der Rechtsweg mit der Durchführung der Gehörsrüge (nach § 321a ZPO) erschöpft sei. Die sich aus dem Subsidiaritätsgrundsatz ergebenden Anforderungen an die Prozessführung begründen aber nicht nur eine Obliegenheit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Anhörungsrüge nach den jeweiligen prozessualen Vorschriften zu erheben. Die Anforderungen setzen vielmehr schon früher ein und beziehen sich nach dem oben Gesagten auf die gesamte Verfahrensführung bis zum Erlass der angegriffenen Entscheidung (vgl. VerfGH NRW, Beschluss vom 12. März 2024 - 49/21.VB-1 -, Rn. 36, juris). Dies schließt die Verpflichtung des Beschwerdeführers ein, von einer ihm nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO eröffneten Möglichkeit, zur Berufungszurückweisung Stellung zu nehmen, Gebrauch zu machen (vgl. Beschluss vom 21. Februar 2025 - VfGBbg 12/23 -, Rn. 49 m.w.N., juris; BVerfG, Beschluss vom 14. April 2015 - 1 BvR 1907/13 -, Rn. 1, juris; VerfGH NRW, Beschluss vom 27. Oktober 2020 - 124/20.VB-1 -, Rn. 7, juris; Henke, in: Burkiczak/Dollinger/Schorkopf, Kommentar zum BVerfGG, 2. Auflage 2022, § 90 Rn. 175).
- 55 Aus der Beschwerdeschrift geht insoweit lediglich hervor, dass der Beschwerdeführer mit Schriftsatz vom 3. Mai 2022 auf den Hinweisbeschluss des Landgerichts nach § 522 Abs. 2 ZPO erwidert hat. Der Inhalt seiner Gegenerklärung ist nicht bekannt, da er diese weder vorgelegt noch ihrem wesentlichen Inhalt nach wiedergegeben hat. Damit ist es dem Verfassungsgericht nicht möglich, anhand der innerhalb der Verfassungsbeschwerdefrist eingereichten Unterlagen zu prüfen, ob der Beschwerdeführer den Vorgaben des Subsidiaritätsprinzips genügt hat (vgl. BayVerfGH, Entscheidung vom 9. September 2020 - Vf. 75-VI-19 -, Rn. 26, juris). Insbesondere kann nicht beurteilt werden, ob der Beschwerdeführer die mit der Verfassungsbeschwerde

behaupteten Gehörsverstöße bereits in gehöriger Weise mit seiner Gegenerklärung nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO gerügt hat.

- 56 Die Möglichkeit, auf den Hinweisbeschluss des Berufungsgerichts gemäß § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO Stellung zu nehmen, dient nach allgemeiner Auffassung dem Zweck, dem Berufungsführer das rechtliche Gehör zu gewähren. Diesem soll Gelegenheit gegeben werden, sich zu der vom Berufungsgericht beabsichtigten Zurückweisung seines Rechtsmittels zu äußern. Dieser Zweck der Vorschrift würde verfehlt, wenn man dem Berufungskläger die Wahl ließe, ob er eine Gehörsverletzung im Hinweisbeschluss innerhalb der ihm eingeräumten Frist zur Stellungnahme oder erst in einem sich anschließenden Rechtsmittel- oder Rechtsbehelfsverfahren rügt. Dies würde der mit der Einführung des § 522 ZPO bezweckten Beschleunigung des Verfahrens zuwiderlaufen (vgl. BGH, Beschluss vom 28. Januar 2020 - VIII ZR 57/19 -, Rn. 16, juris). Für das Verfahren der Verfassungsbeschwerde folgt hieraus, dass der Beschwerdeführer Gehörsverletzungen nicht mehr geltend machen kann, wenn er diese nicht bereits in der Gegenäußerung nach § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO angebracht hat. Die Erhebung der Anhörungsrüge nach § 321a ZPO genügt dann nicht, um den Grundsatz der Subsidiarität zu wahren, da der Beschwerdeführer damit nicht alle prozessualen Möglichkeiten ausgenutzt hat, um die in Frage stehende Grundrechtsverletzung zu korrigieren oder zu verhindern. Vorliegend kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer ausweislich seines Vortrags in der Beschwerdeschrift selbst davon ausgeht, auch die in seinem Auftrag erhobene Anhörungsrüge habe nicht sämtliche Gehörsverstöße aufgezeigt, die er nunmehr mit der Verfassungsbeschwerde beanstande. Ob sie Gegenstand der Gegenerklärung vom 3. Mai 2023 waren, lässt sich ohne Kenntnis dieses Dokuments nicht beantworten. Damit kann nicht ausgeschlossen werden, dass es sich bei den Gehörsrügen des Beschwerdeführers teilweise um neues Vorbringen handelt, das erstmals mit der Verfassungsbeschwerde eingeführt wird, womit er von vornherein nicht gehört werden könnte.
- 57 Ähnliche Bedenken bestehen, soweit der Beschwerdeführer sein Grundrecht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 52 Abs. 4 Alt. 1 LV) dadurch verletzt sieht, dass das Landgericht durch Beschluss statt Urteil entschieden habe und ihm dadurch die Möglichkeit einer Revision wegen der aus seiner Sicht vorliegenden Divergenz genommen habe. Auch insoweit legt die Verfassungsbeschwerde die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes nicht hinreichend dar. Sie lässt unbeachtet, dass die vom Landgericht gewählte Verfahrensweise des Beschlussverfahrens nach § 522 Abs. 2 ZPO

die vom Beschwerdeführer angestrebte Revisionszulassung nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO wegen seiner ihr entgegenstehenden, gegenteiligen Voraussetzungen denkbare ausschloss. Die Nichtzulassungsbeschwerde stand dem Beschwerdeführer wegen des zu geringen Werts der Beschwer (vgl. § 544 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) nicht offen. Er wäre daher unter dem Gesichtspunkt der Subsidiarität gehalten gewesen, das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ZPO bereits gegen den Hinweisbeschluss des Landgerichts vom 18. April 2023 einzuwenden und geltend zu machen, dass die Voraussetzungen nach § 522 Abs. 2 ZPO für eine Entscheidung über die Berufung in Beschlussform nicht vorlagen (vgl. Beschluss vom 21. Februar 2025 - VfGBbg 12/23 -, Rn. 49 m.w.N., juris). Ob dies erfolgt ist, lässt die Beschwerdebeurteilung mangels Vorlage der Gegenäußerung zum Hinweis des Landgerichts nicht erkennen. Dass die Rügen vom 27. Juli 2023 eine entsprechende Beanstandung - zumindest sinngemäß - enthielt, genügt nicht, um die Anforderungen des Subsidiaritätsgrundsatzes zu erfüllen, zumal mit dem Rechtsbehelf nach § 321a ZPO ausschließlich Gehörsverletzungen gerügt werden können.

- 58 Soweit der Beschwerdeführer rügt, dass die aus seiner Sicht überlange Dauer des fachgerichtlichen Verfahrens sein Recht auf effektiven Rechtsschutz verletze, ist nicht ersichtlich, dass er diese Rüge bereits im fachgerichtlichen Verfahren angebracht hat. Erneut gilt, dass sich die Einhaltung des Subsidiaritätsgrundsatzes wegen der Lückenhaftigkeit des Vorbringens und der vorgelegten Unterlagen nicht beurteilen lässt.
- 59 Können einzelne Zulässigkeitsgesichtspunkte anhand der Beschwerdeschrift nicht geprüft werden, stellt das bereits für sich genommen einen Begründungsmangel dar, der zur Unzulässigkeit der Verfassungsbeschwerde führt (vgl. Beschlüsse vom 17. November 2023 - VfGBbg 70/21 -, Rn. 42 m.w.N., juris, und vom 16. Juni 2023 - VfGBbg 18/23 -, Rn. 3, <https://verfassungsgericht.brandenburg.de>).
- 60 3.3 Darüber hinaus erfüllt die Verfassungsbeschwerde auch in materieller Hinsicht nicht die gesetzlichen Begründungsanforderungen nach der § 20 Abs. 1 Satz 2, § 46 VerfGBbg.
- 61 Es fehlt bereits an einer nachvollziehbaren Schilderung des ursprünglichen Klagebehrens, des Vorbringens und des Verfahrensgangs. Der Vortrag des Beschwerdeführers erschöpft sich darin, die Verfahrensweise der beteiligten Fachgerichte als

fehlerhaft, grundrechtswidrig und willkürlich zu beanstanden. Aus der Auflistung behaupteter Verfassungsverstöße ergibt sich für das Verfassungsgericht schon kein klares Bild, was Gegenstand des Ausgangsverfahrens war und welcher Lebenssachverhalt den angegriffenen Entscheidungen zugrunde lag. Diese Unklarheiten werden auch nicht dadurch beseitigt, dass der Beschwerdeführer zur näheren Konkretisierung seiner Beanstandungen auf das Vorbringen seiner Prozessbevollmächtigten im fachgerichtlichen Verfahren Bezug nimmt und kurze Passagen aus den angegriffenen Entscheidungen zitiert. Das Verfassungsgericht ist nicht dazu angehalten, die übermittelten Anlagen auf substantiierungsfähige Ausführungen zu durchsuchen. Es ist die Sache des Beschwerdeführers, eine den Begründungsanforderungen genügende Beschwerdeschrift vorzulegen, die umfassend und aus sich heraus verständlich die gerügte Grundrechtsverletzung schlüssig aufzeigt (vgl. Beschlüsse vom 21. November 2025 - VfGBbg 55/24 -, Rn. 7 m.w.N., juris).

C.

62 Der Beschluss ist einstimmig ergangen. Er ist unanfechtbar.

Möller

Dr. Finck

Heinrich-Reichow

Dr. Koch

Müller

Richter

Dr. Strauß